Amtsblatt für die



Wildau

33. Jahrgang • Ausgabe Nr. 5 • vom 05.12.2024

Inhaltsvezeichnis

- 1 Beschlüsse des Hauptausschusses in der öffentlichen Sitzung vom 19.11.2024
- 2 Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau vom 26.11.2024
- 4 Auslegung des geprüften Jahresabschlusses 2021
- 5 6. Änderung der »Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau«
 - 6. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau
- 6 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wildau über die Auslegung des Entwurfes der 13. Änderung des Bebauungsplans »Schwermaschinenbau-Gelände«
- 8 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2025
- 9 Information zur Hundehaltung in der Stadt Wildau
- 10 Wahlhelfer/innen gesucht!
- 11 Gründung eines Familienbeirates zur Stärkung der Interessen von Familien in der Stadt Wildau
- 11 Bekanntmachungen des Fundbüros
- 12 Das Forstamt Dahme-**Spreewald informiert:**

Einwohnerstatistik

Impressum

Öffentlicher Teil:

H-080/2024

Vergabe der Erkundung und Verwahrung (Verfüllungsarbeiten) der Bunkeranlagen im Westhang

Der Hauptausschuss hat beschlossen, der Vergabe der Verfüllungsarbeiten im Westhang in Höhe von 654.413,12 Euro an Bieter 2 durch den Bürgermeister wird zugestimmt.

H-082/2024

Vergabe Errichtung von drei Buswartehäuschen

Der Hauptausschuss hat beschlossen: Der Vergabe der Leistungen für die Errichtung von drei Buswartehäuschen incl. Herrichten der drei Bushaltestellen an den Bieter Nr.: 1 über einen Auftragswert von 157.868,54 Euro durch den Bürgermeister wird zugestimmt.

H-083/2024

Auftrag von Tiefbauleistungen für die Erneuerung der Flutlichtanlage im

Otto- Franke Stadion

Der Hauptausschuss hat beschlossen: Der Vergabe von Tiefbauleistungen für die Erneuerung der Flutlichtanlage im Otto- Franke Stadion an den Bieter Nr.1 über einen Auftragswert von 164.572,59 Euro brutto durch den Bürgermeister wird zugestimmt.

H-089/2024

Am 19.11.2024 wurden in der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses

folgende Beschlüsse gefasst:

Vergabe des Leistungs- und Honorarangebot zur 7. Änderung des Bebauungsplans

»Dorfaue Wildau-Hoherlehme«

Der Hauptausschuss hat beschlossen: Der Beauftragung des Planungsbüros für die 7. Änderung des Bebauungsplans »Dorfaue Wildau-Hoherlehme« in Höhe von Euro 32.424,53 brutto durch den Bürgermeister wird zugestimmt.

H-086/2024

Organisation und Durchführung des Wildauer Stadtfestes 2025

Der Hauptausschuss hat beschlossen: Der Bürgermeister wird beauftragt, die Organisation und Durchführung des Wildauer Stadtfestes 2025 an die Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH (WiWO) zu übergeben.

H-073/2024

Vergabe von Verpflegungsleistungen für die Kita Am Markt und die Kita Zwergenland für den Zeitraum 01.03.2025 bis 29.02.2028

Der Hauptausschuss hat die Vergabe von Verpflegungsleistungen für die Kita Am Markt und die Kita Zwergenland für die Vertragslaufzeit vom 01.03.2025 bis zum 29.02.2028 zum Angebotspreis i. H. v. 1,34 Euro jeweils für Frühstück und Vesper und 3,55 Euro für das Mittagessen beschlossen.

Am 19.11.2024 wurden in der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

H-070/2024

Vergabe von Verpflegungsleistungen für die Mittagsversorgung in der Grundschule für den Zeitraum 01.03.2025 bis 29.02.2028

Der Hauptausschuss hat die Vergabe

der Verpflegungsleistung für die Mittagsversorgung in der Grundschule Wildau für die Vertragslaufzeit vom 01.03.2025 bis 29.02.2028 zum Angebotspreis i. H. v. 3,26 Euro pro Portion beschlossen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 20.11.2024

Frank NerlichBürgermeister

Am 26.11.2024 wurden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil:

S-042/2024

Interkommunaler Radweg

- Vorstellung der Entwurfsplanung
- Bestätigung der Entwurfsplanung einschl. der Trassenführung -

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen, um die vorliegende Entwurfsplanung für den Interkommunalen Radweg in der Ortslage der Stadt Wildau - gemäß der auf den Seiten 6 und 7 des Erläuterungsberichtes nummerierten Version für die Trassenführung (5.2 – 6.1 bzw. 6.2 – 7.1.1) weiter zu bearbeiten und bis zur Klärung der Grundstücksfragen hinsichtlich der erforderlichen Flächen für die Vorzugstrasse 6.1 auch die Version 6.2 als provisorische Trassenführung entsprechend planerisch weiter vorzubereiten. Dies bezieht sich als ein nächster Schritt auf die Beantragung von Fördermitteln aus dem Kreisstrukturfonds für einen ersten, zur Realisierung zu bringenden Teilabschnitt, der auf Wildauer Territorium vom S-Bahnhof Wildau bis zur Stadtgrenze Königs Wusterhausen reicht.

S-043/2024

6. Änderung der »Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlags-wasserabgabensatzung)«

Die Stadtverordnetenversammlung hat die 6. Änderung der »Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgaben-satzung)« gemäß Anlage 1 mit einer Verringerung des Gebührensatzes für die Abrechnungsjahre 2025/2026 von derzeit 1,58 €/m³ auf dann1,26 €/m³ Einleitmenge beschlossen.

S-025/2024

Sonderschließzeit für Umzug des Hortes der Kita Wirbelwind

Die Stadtverordnetenversammlung hat eine Sonderschließzeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 für den Umzug des Hortes in das Ersatzgebäude beschlossen. Eine Notbetreuung für die Hortkinder wird im Rahmen der Personalverfügbarkeit angeboten.

Der Beschluss S-313/2024 wird damit aufgehoben.

F-058/2024

Berufung einer sachkundigen Einwohnerin in den Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Frau Nadja Fischer wird mit sofortiger Wirkung als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung berufen.

S-069/2024

Benennung Baumschutzbeauftragter

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, Herrn Henning Widelak als Baumschutzbeauftragten für die Stadt Wildau zu benennen.

S-092/2024

Abberufung eines Sachkundigen Einwohners aus dem Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Herr Tino Höch wird als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur abberufen.

S-093/2024

Berufung eines Sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Frau Rita Festerling wird als Sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur berufen.

I-088/2024

Ergebnisbericht des Projektes »Mobile Pflegeberatung Wildau« im Jahr 2024

F-081/2024

Grundsatzbeschluss der Stadtverordnetenversammlung Wildau zum Fortbestand des Wildorado

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Die Fraktionen der Wildauer Stadtverordnetenversammlung bekennen sich ausdrücklich zum langfristigen Fortbestand des kommunalen Zentrum für Sport, Freizeit und Entspannung Wildorado. Sie sind sich der Notwendigkeit bewusst, dass kurz- und mittelfristig kostenintensive Sanierungsarbeiten anstehen, die von der Stadt Wildau zu tragen sind. Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich daher dafür aus, diese Sanierungsarbeiten in den kommenden Jahren schrittweise durchzuführen. Aus Kosten- und Dringlichkeitsgründen wird auf die Erstellung eines Gesamtsanierungskonzeptes verzichtet. Stattdessen sollen die notwendigen Maßnahmen nach Priorität und Dringlichkeit in einem mehrjährigen Plan umgesetzt werden, um die finanzielle Belastung für die Stadt Wildau zu verteilen und den fortlaufenden Betrieb des Wildorado sicherzustellen.

Dieser Beschluss soll sicherstellen. dass das Wildorado langfristig als wichtige Freizeiteinrichtung für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wildau erhalten bleibt, während gleichzeitig eine verantwortungsvolle und nachhaltige Finanzplanung verfolgt wird.

I-075/2024

Berichte über die unvermutete Kassenprüfung der Stadtkasse Wildau für die Jahre 2023 und 2024

I-061/2024

Übersicht über die vom Kämmerer bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen im Haushaltsjahr 2021

S-060/2024

Beschluss des überplanmäßigen Aufwandes zur Deckung der Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen im Zuge des Jahresabschlusses 2021

Die Stadtverordnetenversammlung hat den überplanmäßigen Aufwand (ÜPL) zur Deckung der Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen in Höhe von 135.963,23 € im Kontenbereich 57110000 im Haushaltsjahr 2021 zugestimmt.

S-062/2024

Jahresabschluss 2021 der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß § 80 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

S-074/2024

Entlastung der Bürgermeisterin, Angela Homuth, für das Haushaltsjahr 2021

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Der (ehemaligen) Bürgermeisterin der Stadt Wildau, Angela Homuth, wird entsprechend § 80 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf / aktuelle Fassung) die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 erteilt.

S-085/2024

Grundsatzvereinbarung zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit im Bereich des Schwimmhallenbetriebs zwischen der Wildauer Sportbetriebsgesellschaft mbH und der Gemeinde Schönefeld

Die Stadtverordnetenversammlung hat die im Anhang befindliche Grundsatzvereinbarung zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit beschlossen. Der Bürgermeister und der Gesellschaftervertreter werden legitimiert, diese Grundsatzvereinbarung abzuschließen. Der Gesellschaftervertreter wird darüber hinaus legitimiert, die Geschäftsführung der Wildauer Sportbetriebsgesellschaft mbH zu ermächtigen, ebenfalls diese Grundsatzvereinbarung abzuschließen.

S-077/2024

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Museumspädagogischen Dienst ab 2025

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beauftragung der Stadt Lübben (Spreewald) mit der Gesamtleitung des Museumspädagogischen Dienstes (MupäD) im Landkreis Dahme-Spreewald für die Stadt Wildau als Vertragspartner abzuschließen. Die jährliche Höchstgrenze des Eigenanteils der Stadt wird auf 6.000,00 Euro festgesetzt.

Am 26.11.2024 wurden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau folgende Beschlüsse gefasst:

S-090/2024

Beitritt der Stadt Wildau zur Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen des Landes Brandenburg (AGFK BB)

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Beitritt der Stadt Wildau zur Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen des Landes Brandenburg (AGFK BB) beschlossen.

S-065/2024

6. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beiliegende 6. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau.

F-094/2024

4. Menülinie bei der Mittagsversorgung in der Wildauer Grundschule

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Essensanbieter, der ab dem 01.03.2025 die Versorgung der Wildauer Grundschule übernimmt, zu verhandeln, dass dieser eine »4. Menülinie«, die ausschließlich aus trockenen Sättigungsbeilagen besteht, in das Tagessortiment aufnimmt und den Eltern zum Kauf anbietet.

S-078/2024

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer Ereignisse an Sonntagen im Jahr 2025

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Mit der vorliegenden Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen werden folgende verkaufsoffene Sonntage aus besonderen Anlässen für die Stadt Wildau festgesetzt: 02. März 2025,

> 30. November 2025, 14. Dezember 2025.

I-063/2024

Wildauer Vereinsförderung – Überblick über die Verwendung der Zuwendungen des vorangegangenen Jahres

I-064/2024

Löschwasserkonzept der Stadt Wildau

Nichtöffentlicher Teil:

S-087/2024

Erwerb eines Grundstücks durch die Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 27.11.2024

Frank Nerlich
Bürgermeister

Auslegung des geprüften Jahresabschlusses 2021

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau hat auf Grundlage des § 80 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2021 in der öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 beschlossen. Der Jahresabschluss 2021 einschließlich aller Anlagen liegt in der Stadtverwaltung Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Kämmerei, Zimmer 126 zu den öffentlichen Sprechzeiten zur Einsicht aus.

Öffentliche Sprechzeiten:

Montag: 9.00 – 12.00 Uhr Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dez. 2007 (GVBl. Teil I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) und der Niederschlagswasserentsorgungssatzung der Stadt Wildau vom 28.04.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 26.11.2024 mit Beschluss-Nr. S-043/2024 folgende 6. Änderung der »Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)« beschlossen:

6. Änderung der »Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)«

1) Die in § 13 Abs. 3 Buchst. V in Ansatz zu bringende Niederschlagsspende, beruhend auf die Monatsmittelwerte der Niederschlagsmengen für die Jahre 2021 bis 2023 beträgt ab dem Abrechnungsjahr 2025: 0,56 m³/m²/Jahr

2) Die in § 14 festgesetzte Gebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser von einem Grundstück bezüglich der gemäß § 13 Abs. 3 ermittelten Mengen beträgt ab dem Abrechnungsjahr 2025: 1,26 Euro/m³.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Niederschlagswasserabgabensatzung in der vom In-Kraft-Treten der 6. Änderungssatzung geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Wildau öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Die 6. Änderung der »Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)« tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wildau, den 26.11.2024

Frank Nerlich Bürgermeister

6. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau

Aufgrund des §§ 3 und 28 (2)Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]) i.V.m. § 1 (2) und § 17 (1) des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstätten-gesetz - KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, Nr. 16), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 11], S.8) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26.11.2024 die 6. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau

In § 4 Zuschuss der Personensorgeberechtigten zur Mittagsversorgung werden

- Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

Der Betrag wird auf 2,34 € pro Portion und Tag festgesetzt.

- Absatz 4 wie folgt neu gefasst: Die Höhe des Zuschusses zur Mittagsversorgung wird auf 39,00 € je Monat festgesetzt und für einen Zeitraum von 12 Monaten erhoben.

Artikel 2

Die 6. Änderung der Satzung über die

Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau tritt ab 01.01.2025 in Kraft.

Wildau, den 26.11.2024

Frank Nerlich Bürgermeister



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23. April 2024 mit Beschluss-Nr. S-317/2024 den Aufstellungsbeschluss der 13. Änderung des Bebauungsplans »Schwermaschinenbau-Gelände« gefasst und gleichsam die Billigung und Offenlage des Entwurfs gefasst. Der Entwurf in der Fassung vom 25. November 2024 samt Begründung ist zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Geltungsbereich der Planung

Das Plangebiet der 13. Änderung umfasst das Flurstück 537/2 der Flur 3 der Gemarkung Wildau. Das Plangebiet ist im Folgenden ersichtlich und hat eine Gesamtgröße von ca. 7.130 m².

Verfahren

Die 13. Änderung des Bebauungsplans wird nach § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB wird von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung sowie von der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, abgesehen. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Pla-

rfes der 13. Änderung des Bebauungsplans »Schwermaschinenbau-Gelände«



Lageplan:
Räumlicher Geltungsbereich der 13. Änderung
des Bebauungsplans
"SchwermaschienenbauGelände«
(ohne Maßstab,
Plangrundlage:
Landesvermessung
und Geobasisinformation
Brandenburg)

nung öffentlich zu unterrichten.
Die Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt
werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 2
BauGB beteiligt. Mit der Änderung
des Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 8
Baugesetzbuch soll die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Erweiterung
der Kindertagesstätte gewährleistet
werden.

Veröffentlichung im Internet / Offenlegung der Planunterlagen

Der Entwurf der 13. Änderung des Bebauungsplans »Schwermaschienenbau-Gelände« in der Fassung vom 25. November 2024, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.12.2024 bis zum 17.01.2025 zur Einsichtnahme im Internet auf der Website der Stadt Wildau unter https://www.wildau.de/stadt/aktuelles/oeffentliche-auslegungen/ sowie vom 09.12.2024 bis zum 17.01.2025 im Portal zu Bauleitplanung im Land Brandenburg unter https://planungsportal.brandenburg.de veröffentlicht.

Fortsetzung aauf Seite 8

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wildau über die Auslegung des Entwurfes der 13. Änderung des Bebauungsplans »Schwermaschinenbau-Gelände«

Fortsetzung von Seite 7

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch liegen die Planunterlagen während der Beteiligungsfrist zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet auch in den Räumen der Bauverwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau während der regulären Öffnungszeiten öffentlich aus. Außerhalb der regulären Öffnungszeiten ist eine Einsichtnahme in die Planunterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. +49 (3375) 5054-22 (Frau Langer) oder per E-Mail unter m.langer@wildau.de möglich. Während der Auslegungsfrist zum Entwurf wird jeder Person die Gelegenheit gegeben, Stellungnahmen per E-Mail an m.langer@wildau.de, schriftlich per Brief

an die Bauverwaltung der

Stadt Wildau. Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau, per Fax an +49 3375 5054-71 oder während der Dienststunden zur Niederschrift abzugeben. Zusätzlich besteht nach Terminvereinbarung die Möglichkeit zur Erörterung der Planung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Für Rückfragen steht die Bauverwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau, Frau Langer, Tel.: +49 (3375) 5054-22 so-

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Absatz 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: "Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach BauGB (Art. 13 DSGVO)«, welches mit ausliegt.

Wildau, den 25.11.2024

Frank Nerlich
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2025

wie per E-Mail: m.langer@wildau.de

zur Verfügung.

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, Nr. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GVBL. I/24, Nr.9) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, Nr. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/ 17, Nr.8) wird von dem Bürgermeister der Stadt Wildau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.11.2024 für das Gebiet der Stadt Wildau folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

An folgenden Sonntagen im Jahr 2025 dürfen Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Wildau aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 bis 19:00 Uhr geöffnet sein:

- 02. März 2025 (Hochzeitsmesse)
- 30. November und
- 14. Dezember 2025 (Weihnachtsmarkt)

§ 2

Die Vorschriften des § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern einzuhalten.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffent-

lichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Wildau in Kraft.

Wildau, den 27.11.2024

Frank Nerlich Bürgermeister

Information zur Hundehaltung in der Stadt Wildau

Sehr geehrte Hundehalterin, sehr geehrter Hundehalter,

wir möchten Ihnen gerne ein paar Informationen hinsichtlich der Hundehaltung an die Hand geben, die Ihnen helfen sollen die immer wieder entstehenden Konflikte zwischen Hundehaltern und ihren Mitmenschen zu vermeiden und die Akzeptanz des Hundes in der Gesellschaft zu verbessern.

Nehmen Sie bitte Rücksicht auf Andere. Es gibt Menschen, insbesondere Kinder, die Angst vor Hunden haben und oft nicht wissen, wie sie der Situation begegnen sollen. Wenn Sie mit dem Hund unterwegs sind und Ihnen kommen Spaziergänger, Jogger, Radfahrer oder Kinder entgegen, rufen Sie Ihren Hund zu sich und halten Sie ihn an der kurzen Leine, bis sich die Passanten wieder in ausreichender Entfernung befinden. Dies sollte auch für den Begegnungsverkehr mit anderen Hunden gelten. Wenn Sie einen Hund halten, dann sind Sie verpflichtet diesen bei der Stadt Wildau ordnungsbehördlich und steuerlich an- und abzumelden. Die ordnungsrechtliche Erfassung von Hunden dient ausschließlich der Gefahrenabwehr, da die Verletzungen von Menschen oder Tieren z. B. durch den Biss eines Hundes erheblich sein können.

Seit dem 01.07.2024 gilt für ganz Brandenburg die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV).

Wesentliche Änderungen der neuen Hundehalterverordnung

1. Abschaffung der Rasselisten: Hunde werden nicht mehr allein aufgrund ihrer Rasse als gefährlich bzw. sogar verboten eingestuft. Stattdessen steht das individuelle Verhalten des Hundes im Vordergrund. Dies bedeutet, dass bisher als gefährlich oder verboten eingestufte Rassen künftig nicht mehr pauschal als solche gelten.

2. Leinen- und Maulkorbpflicht: Die bestehenden Regelungen zur Leinen- und Maulkorbpflicht bleiben bestehen. Hunde müssen in bestimmten öffentlichen Bereichen weiterhin an der Leine geführt und gegebenenfalls mit einem Maulkorb versehen werden. In der Stadt Wildau besteht eine grundsätzliche Leinenpflicht.

Außerhalb des befriedeten Besitztums, auf dem der Hund gehalten wird, muss jeder Hund ein Halsband oder ein Geschirr mit dem Vor- und Zunamen sowie der gegenwärtigen Anschrift der Halterin oder des Halters und die Steuermarke tragen.

3. Sachkundenachweis: Für das Halten von als gefährlich eingestuften Hunden ist u.a. ein Sachkundenachweis erforderlich. Die Halter müssen ihre Kompetenz im Umgang mit ihrem Hund nachweisen, um eine Haltungserlaubnis

zu erhalten.

4. Kennzeichnungs- und Anzeigepflicht: Hundehalter müssen ihre Hunde ab einem Alter von acht Wochen bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzeigen. Alle Hunde müssen mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard dauerhaft gekennzeichnet werden. Es

gibt eine Übergangsfrist von sechs Monaten, um dieser Pflicht nachzukommen. Ab Februar 2025 kann die Nichteinhaltung dieser Vorschrift als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Verhalten im Stadtgebiet

In der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wildau (OBV Wildau) ist unter § 7 beschrieben, wie sie sich mit Ihrem Hund in der Öffentlichkeit bewegen und welche Vorschriften einzuhalten sind. Die Verordnung finden Sie auf unserer Internetseite unter: https://www.wildau.de/stadt/buergerservice/dienstleistungsverzeich-

nis/formulare-satzungen/

Auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen dürfen Hunde nur an einer reißfesten und höchsten zwei Meter langen Leine geführt werden. Die Gefährdung von Passanten, insbesondere ein Anspringen durch Hunde, muss ausgeschlossen sein. Ausnahmen von der Anleinpflicht sind nur in dem durch die Stadt Wildau entsprechend der Anlage dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ausgewiesenen Hundeauslaufgebiet zulässig. Der Hundeauslaufplatz befindet sich an der Fichtestraße/Weg an der Autobahn.

Halter oder mit der Haltung/ Aufsicht Beauftragte von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die Tiere nicht unbeaufsichtigt auf den Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen aufhalten oder unbeabsichtigt

Fortsetzung aauf Seite 10

Information zur Hundehaltung in der Stadt Wildau

Fortsetzung von Seite 9

vom befriedeten Besitztum entweichen können.

Wer Tiere außerhalb des befriedeten Besitztums führt, muss körperlich und geistig die Gewähr bieten, jederzeit das Tier so beaufsichtigen zu können, dass Menschen, andere Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Halter oder Führer von Hunden haben beim Ausführen zur Aufnahme von Exkrementen geeignete Materialien (z.B. Tüten) mit sich zu führen, um anfallende Rückstände unverzüglich beseitigen zu können.

Auf Verlangen befugter Kotrollpersonen sind diese Hilfsmittel vorzuzeigen. Im Stadtgebiet gibt es mehr als 30 Hundetoiletten mit Hundetütenspender die regelmäßig geleert und mit Hundekottüten aufgefüllt werden. Im Wald dürfen Hunde nur angeleint mitgeführt werden. Dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der Ausübung der Jagd sowie für Polizeihunde (§ 15 (8) Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

Terminübersicht 2025

Wahlhelfer/innen gesucht!

Für die vorgezogene Bundestagswahl voraussichtlich am 23.02.202 werden Wahlhelfer/innen gesucht!

Die ordnungsgemäße
Durchführung von Wahlen
mit Hilfe von ehrenamtlichen
Wahlhelfern ist eine wichtige
Grundlage unseres demokratischen Systems.

Deshalb suchen wir ca. 100 ehrenamtliche Wahlhelfer. Folgende Erfrischungsgelder werden bezahlt:

100 € für Wahlvorsteher/innen und deren Stellvertreter/innen 70 € für Schriftführer/innen und deren Stellvertreter/innen 50 € für Beisitzer/innen.

Sie haben Interesse, wohnen in Wildau und sind mindestens 18 Jahre alt? Dann melden Sie sich bitte unter wahlen@wildau.de über die Ausschüsse und Stadtverordnetenversammlungen Beginn: jeweils 18.30 Uhr, Ort: Volkshaus Wildau, Stand: 26.11.2024

Fachausschüsse	16.09.2025	20.05.2025	
Ausschuss für	11.11.2025	23.09.2025	
Stadtentwicklung, Wirtschaft		18.11.2025	
und Digitalisierung	Ausschuss für Umwelt		
20.01.2025	und kommunale Ordnung	Stadtverordnetenversammlung	
17.03.2025	10.02.2025	25.02.2025	
05.05.2025	31.03.2025	08.04.2025	
08.09.2025	19.05.2025	03.06.2025	
03.11.2025	22.09.2025	07.10.2025	
	17.11.2025	25.11.2025	
Ausschuss für Haushalt,			
Finanzen und Liegenschaften	Hauptausschuss	Regionalausschuss ZEWS	
· manzon and ziogonoonarton		· ·	
21.01.2025	11.02.2025	Hier sind noch keine	
_	•	•	
21.01.2025	11.02.2025	Hier sind noch keine	
21.01.2025 18.03.2025	11.02.2025	Hier sind noch keine	
21.01.2025 18.03.2025 06.05.2025	11.02.2025	Hier sind noch keine	
21.01.2025 18.03.2025 06.05.2025 09.09.2025	11.02.2025	Hier sind noch keine	
21.01.2025 18.03.2025 06.05.2025 09.09.2025 04.11.2025 Ausschuss für Bildung,	11.02.2025	Hier sind noch keine	
21.01.2025 18.03.2025 06.05.2025 09.09.2025 04.11.2025 Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	11.02.2025	Hier sind noch keine	

Die Tagesordnung, die Zeit und der Ort sowie Änderungen werden auf der Internetseite der Stadt www.wildau.de. – Bürgerservice / Bürgerinformationssystem / Sitzungen / Sitzungskalender- bekannt gemacht und in den amtlichen Schaukästen veröffentlicht. Änderungen vorbehalten.

25.03.2025 D. Schwarze
13.05.2025 Stadtverordnetenangelegenheiten

15.09.2025

10.11.2025

Ausschuss für

28.01.2025

Bau und Planung

Gründung eines Familienbeirates zur Stärkung der Interessen von Familien in der Stadt Wildau

Wildau gehört zu den familienfreundlichsten Kommunen Deutschlands. Beim Kommunalranking 2022 belegte die Stadt Wildau unter mehr als 900 vergleichbaren Kommunen und Kleinstädten den vierten Platz deutschlandweit. Zur Stärkung der Interessen von Familien suchen wir dreizehn engagierte familiär gebundene Bürgerinnen und Bürger aus Wildau, die sich in einem Familienbeirat aktiv einbringen möchten und dadurch an der Gestaltung unserer Stadt mitwirken wollen. Die Aufgabe des Familienbeirates ist es, sich für Anliegen dieser Personengruppen einzusetzen und Politik und Verwaltung zu beraten, um familienfreundliche Entscheidungen zu fördern.

Bisher gibt es sechs interessierte Kandidaten.

Haben auch Sie Interesse an einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Familienbeirat der Stadt Wil-

Dann freuen wir uns über Ihre Interessenbekundung.

Im Rahmen der Bewerbung benötigen wir von Ihnen folgende Angaben:

- Vorname, Name
- Geburtstag
- Anschrift
- Telefonnummer
- E-Mail-Anschrift.

Ihre schriftliche Bewerbung schicken Sie bitte bis spätestens 20. Dezember 2024 an die Stadt Wildau, Frau Heike Frase, Karl-Marx-Straße 36 in 15745 Wildau oder per E-Mail an

h.frase@wildau.de.



Bekanntmachungen des Fundbüros

Nr.	Bezeichnung der Fundsache	Funddatum	Meldefrist
1.	Diverse Fundsachen A 10 Center: - iPhone, - Hoodie Puma Socken, - Gürtel, - blaues Basecap, - Kinderhandschuhe rosa, - Kindermütze mit Elchohren, - Kinder Jeansjacke, - Dino Slime 3er Pack, - Schlüssel mit Metallband, - Schlüsselbund mit 4 Schlüssel	01.11.2024	02.05.2025
2.	Schlüsselbund mit 4 Schlüssel	17.10.2024	18.04.2025
3.	Damenfahrrad E-Bike/ schwarz	16.09.2024	17.03.2025
4.	28er Herrenfahrrad schwarz	06.09.2024	07.03.2025
5.	Diverse Fundsachen A 10 Center: - Sonnenhut, - VW Autoschlüssel, - Schlüssel mit Mustang Anhänger, - Kopfhörer, Basecap, - Würfelspiel Trolly Key	03.09.2024	04.03.2025
7.	26er Mountainbike Bulls Farbe grau	29.08.2024	30.02.2025
8.	20er Kinderfahrrad Farbe Rosa	08.08.2024	09.02.2025
9.	24er Kinderfahrrad Hera Farbe blau	25.07.2024	26.01.2025
10.	Diverse Fundsachen A 10 Center: - Kindersachen, - Schlüsselbund, - Kuscheltiere, - Ohrringe, - Base Cape	22.07.2024	23.01.2025
11.	Diverse Fundsachen A 10 Center: - zwei kleine Schlüssel, - weiße Damenstrickjacke, - blaue Brille, - Sonnenbrille mit Etui, - Kindermützen	10.06.2024	11.12.2024
12.	26er E-Bike Farbe schwarz	14.11.2024	15.05.2025

Hinweis: Rechte an den Fundsachen sind binnen der in der letzten Spalte angegebenen Meldefrist im Fundbüro der Stadt Wildau geltend zu machen. Verlustanzeigen können auch per E-Mail an die Stadt Wildau gerichtet werden; bitte an ordnungsverwaltung@wildau.de. Für telefonische Rückfragen erreichen Sie das Fundbüro der Stadt Wildau unter Tel.:03375/5054 56.

Der nächste Fundsachenverkauf ist am 14.01.2025..

Andreas Kube Ordnungsamt

Bekanntmachung

Verlust der Rechtsstellung eines Stadtverordneten nach § 59 Absatz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 BbgKWahlG

Herr Norbert Kleinwächter hat mit Datum vom 28.11.2024 dem Bürgermeister der Stadt Wildau, Herrn Frank Nerlich, mitgeteilt, dass er am 28.11.2024 in einen anderen Landkreis verzogen ist und damit sein kommunales Mandat in der SVV entfällt.

Nach § 59 Absatz 1 Nr.1 BbgKWahlG hat Herr Kleinwächter damit seinen Verzicht erklärt und gleichzeitig ist durch seinen Wegzug die Voraussetzung seiner jederzeitigen Wählbarkeit nach § 59 Absatz 1 Nr. 2 BbgKWahlG, nämlich sein ständiger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Wahlgebiet nicht mehr gegeben.

Da der Wahlvorschlagsträger »AfD« nur 2 Bewerber hatte, kann keine Ersatzperson nachberufen werden und der Sitz entfällt für die Kommunalwahlperiode ersatzlos.

Wildau, 03.12.2024

Simone Hein Wahlleiterin

Einwohnerstatistik

Einwohnerstand zum 31.08.2024 = 11.007 davon 102 Bewohner GU

Zuzüge	144
Wegzüge	62
Geburten	7
Sterbefälle	13

Einwohnerstand zum 30.09.2024 = 11.083 davon 105 Bewohner GU

Zuzüge	148
Wegzüge	32
Geburten	9
Sterbefälle	7

Einwohnerendstand zum 31.10.2024 = 11.201 davon 109 Bewohner GU

(GU= Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge, F.-Engels-Str.58a)

Stand 26.11.2024

i.A. **K. Schmidt** Einwohnermeldeamt

Das Forstamt Dahme-Spreewald informiert:

Neuer Revierleiter Mario Dehn

Potsdamer Ring 15,

15711 Königs Wusterhausen

Mobil: 0151 44090087 Telefon: 03375 252596

E-Mail:

Mario.Dehn@LFB.Brandenburg.de

Bei Fragen oder Anliegen

Mo. bis Do. zwischen 09.00 und 15.00 Uhr

Hoheitlich zuständig für
Waldflächen aller Eigentumsarten
in den Gemarkungen
Diepensee, Eichwalde, Großziethen,
Kiekebusch, Rotberg, Schönefeld,
Schulzendorf, Waltersdorf,
Waßmannsdorf, Wildau, Zeuthen,
Miersdorf, Wernsdorf

Impressum:

und Selchow.

Herausgeber:

Stadt Wildau, Frank Nerlich

Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Telefon: 0 33 75 / 50 54 10 Telefax: 0 33 75 / 50 54 71 E-Mail: stadt@wildau.de

Internet: www.wildau.de

Verantwortlich:

Stadt Wildau, Simone Hein

Gesamtherstellung:

Michael Garling

Auflage:

6.000 Exemplare

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Vertrieb:

Alex Werbung GmbH

Redaktionsschluss: 02.12.2024

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt gebührenfrei an alle erreichbaren Wildauer Haushalte. Ein Nachsendeanspruch besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36, zur kostenlosen Mitnahme erhältlich und im Internet unter www.wildau.de abrufbar.